



Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention

Rechte von Frauen und Mädchen mit Behinderungen

Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Information

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 legt der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention zu Frauen mit Behinderungen aus. Er weist auf völkerrechtliche Verpflichtungen der Staaten hin und gibt Handlungsempfehlungen, wie Frauen und Mädchen mit Behinderungen besser vor Diskriminierung geschützt werden können. Die vorliegende Publikation fasst die Allgemeine Bemerkung zusammen und zeigt ihren Nutzen als Orientierungshilfe für Recht und Politik in Deutschland auf.

Frauen mit Behinderungen sind mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt: Sie werden nicht nur aufgrund ihrer Behinderung benachteiligt, sondern auch aufgrund ihres Geschlechts. Die Kombination unterschiedlicher Merkmale kann besonders diskriminierend sein (intersektionale Diskriminierung).¹ Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) erkennt dies an. In Absatz 1 verpflichtet er die Vertragsstaaten, durch gezielte Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Frauen mit Behinderungen ihre Rechte gleichberechtigt mit anderen genießen können. Absatz 2 betont in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, die Autonomie und das Empowerment² von Frauen mit Behinderungen zu stärken.³

In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 3 zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen⁴ erläutert der UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, wie Artikel 6 der Konvention

auszulegen ist. Er hat die Allgemeine Bemerkung zunächst im Entwurf veröffentlicht, eine fachliche Diskussion dazu geführt und in diesem Zuge die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme eröffnet.⁵ Im Anschluss an den Konsultationsprozess hat der UN-Ausschuss die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 in seiner 16. Sitzung am 26. August 2016 in überarbeiteter Fassung verabschiedet. Der Text liegt auch in einer deutschen Übersetzung vor.⁶

Artikel 6 der UN-Behindertenrechtskonvention

Frauen mit Behinderungen

- (1) Die Vertragsstaaten anerkennen, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen mehrfacher Diskriminierung ausgesetzt sind, und ergreifen in dieser Hinsicht Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass sie alle Menschenrechte und Grundfreiheiten voll und gleichberechtigt genießen können.
- (2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der vollen Entfaltung, der Förderung und der Stärkung der Autonomie der Frauen, um zu garantieren, dass sie die in diesem Übereinkommen genannten Menschenrechte und Grundfreiheiten ausüben und genießen können.

<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/#c1911>

General Comments zur Auslegung der UN-Menschenrechtsverträge

Die menschenrechtlichen Fachausschüsse der Vereinten Nationen äußern sich regelmäßig grundsätzlich zum Verständnis und zur Auslegung der Menschenrechtsverträge. Diese Dokumente nennen sie *General Comments* oder auch *General Recommendations*. Dies wird ins Deutsche mit *Allgemeine Bemerkungen* übersetzt. Sie nehmen darin zur inhaltlichen Bedeutung und Tragweite des Vertrages, für den sie zuständig sind, Stellung und liefern eine völkerrechtliche Interpretation einzelner Rechte und Bestimmungen. Sie geben den Vertragsstaaten konkrete Vorgaben, sowohl für die Einhaltung und Umsetzung des Vertrags als auch für die zukünftige Berichterstattung an die Hand. Die UN-Ausschüsse stützen sich dabei auf ihre Erfahrungen mit den Staatenberichtsprüfungen⁷ und beziehen auch Dokumente weiterer Menschenrechtsorgane mit ein.

Der UN-Ausschuss betont, dass Artikel 6 in die Konvention aufgenommen wurde, um den besonderen Lebenslagen von Frauen mit Behinderungen Beachtung zu schenken. Er erklärt ihren Schutz vor Diskriminierung ausdrücklich zur staatlichen Pflicht. Gleichzeitig ist Artikel 6 als Mittel zu verstehen, um die anderen Rechte der Konvention in seinem Lichte zu interpretieren – die Lage von Frauen mit Behinderungen ist also bei der Umsetzung der Konvention durchgehend zu berücksichtigen (vgl. Absatznummer 7, 12 der Allgemeinen Bemerkung⁸).⁹

Formen der Diskriminierung

Diskriminierung tritt nach Ansicht des UN-Ausschusses immer dann auf, wenn eine Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung dazu führt, dass Frauen mit Behinderungen ihre Rechte nicht in gleichem Maße wie andere wahrnehmen können (14 sowie die Definition in Artikel 2 der UN-BRK).

Der UN-Ausschuss unterscheidet verschiedene Formen von Diskriminierung (17 a–e):

Eine **direkte Diskriminierung** liegt dann vor, wenn Frauen mit Behinderungen aufgrund ihrer Geschlechtszugehörigkeit, ihrer Behinderung oder eines anderen Diskriminierungsmerkmals

benachteiligt behandelt werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn die Zeugenaussagen von Frauen mit intellektuellen oder psychosozialen Behinderungen im Gerichtsverfahren aus Gründen der rechtlichen Handlungsfähigkeit nicht ernstgenommen und deshalb nicht berücksichtigt werden.

Eine **indirekte Diskriminierung** liegt vor, wenn Recht, Politik und Praxis zwar neutral erscheinen, sich aber unverhältnismäßig negativ auf das Leben von Frauen mit Behinderungen auswirken. Beispielsweise mag eine Frauenarztpraxis auf den ersten Blick diskriminierungsfrei nutzbar erscheinen, sie ist es aber nicht, wenn sie nicht über barrierefreie Untersuchungsstühle für gynäkologische Vorsorgeuntersuchungen verfügt.

Eine **Diskriminierung durch Assoziation** liegt vor, wenn eine der betroffenen Frau nahestehende Person durch ihre Beziehung zu dieser Frau ebenfalls benachteiligt wird. Beispielsweise kann die Mutter eines Kindes mit Behinderungen durch einen potenziellen Arbeitgeber diskriminiert werden, wenn dieser sie nicht einstellt, weil er befürchtet, dass sie sich aufgrund der Betreuung des Kindes beruflich weniger engagiert.

Die **Verweigerung angemessener Vorkehrungen** ist Diskriminierung, wenn notwendige geeignete Anpassungen (die keine unzumutbare Belastung darstellen) verweigert werden, die in einer bestimmten Situation notwendig wären, um sicherzustellen, dass eine Frau mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen ihre Rechte wahrnehmen kann (15 sowie die Definition in Artikel 5 UN-BRK). Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Frau mit Behinderungen aufgrund der physischen Unzugänglichkeit eines Gesundheitszentrums keine Mammografie durchführen lassen kann.

Strukturelle oder systemische Diskriminierung ist das Ergebnis von verborgenen oder offenen diskriminierenden Verhaltensmustern, Traditionen, sozialen Normen oder Regeln, die auf behinderungs- oder geschlechtsbezogenen Stereotypen beruhen.

Diskriminierung tritt sowohl in der Öffentlichkeit als auch im Privaten auf. Der Staat muss Frauen mit Behinderungen vor Diskriminierung schützen. Staatliche Maßnahmen zum Schutz

vor Diskriminierung können gesetzgeberischer, bildungspolitischer, administrativer, kultureller, politischer, sprachlicher und sonstiger Natur sein. Sie können zeitweilig oder langfristig sein und sollten Ungleichheit rechtlich sowie faktisch beseitigen (18, 20).

Verpflichtungen der Staaten

Der UN-Ausschuss stellt klar, dass die Staaten verpflichtet sind, die Rechte von Frauen mit Behinderungen zu achten, zu schützen und zu gewährleisten.

Achtungspflicht: Vertragsstaaten müssen Eingriffe in die Rechte von Frauen mit Behinderungen unterlassen. Sie müssen dafür sorgen, dass Gesetze, die Frauen mit Behinderungen direkt oder indirekt diskriminieren, aufgehoben beziehungsweise nicht mehr angewendet werden.

Schutzpflicht: Staaten müssen sicherstellen, dass die Rechte von Frauen mit Behinderungen nicht von Dritten, etwa von privaten Dienstleistern oder Organisationen, verletzt werden. Sollte es dennoch zu einer Rechtsverletzung durch Dritte kommen, müssen die Staaten den Zugang zum Recht von Betroffenen sicherstellen und wirksame Rechtsbeihilfe und Entschädigungen gewährleisten.

Gewährleistungspflicht: Staaten müssen Maßnahmen ergreifen, die die Diskriminierung von Frauen mit Behinderungen bekämpfen und Empowerment sichern. Sie sollen dabei zweigleisig vorgehen: Zum einen sollen sie die Interessen und Rechte von Frauen mit Behinderungen in alle allgemeinen politischen Konzepte in den Bereichen Behinderung, Frauen oder Kinder integrieren. Zum anderen ist es ihre Aufgabe, zielgerichtete Maßnahmen durchzuführen, die speziell für Frauen mit Behinderungen konzipiert sind (24–27).

Der UN-Ausschuss weist in seiner Allgemeinen Bemerkung explizit darauf hin, dass zur Stärkung der Autonomie von Frauen mit Behinderungen ihre Partizipation an öffentlichen Entscheidungsprozessen aktiv gefördert werden sollte. Die Staaten sollten direkt auf Frauen und Mädchen zugehen und geeignete Maßnahmen festlegen, die garantieren, dass ihre Perspektiven voll berücksichtigt werden. Dazu sollten sie unter anderem deren Selbstvertretungsorganisationen fördern,

auch über behinderungsspezifische Gremien und Mechanismen hinaus (23).

Bereiche besonderer Gefährdung

Artikel 6 steht in besonderer Beziehung zu bestimmten anderen Artikeln der Konvention. In folgenden Bereichen sieht der UN-Ausschuss die Rechte von Frauen mit Behinderungen besonders gefährdet und äußert seine Besorgnis: Gewalt (Artikel 16 der UN-BRK), sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte (Artikel 25 und 23 der UN-BRK) und Diskriminierung in unterschiedlichen Lebensbereichen (andere Artikel der UN-BRK) (10, 28).

Gewalt: Der UN-Ausschuss führt aus, dass Frauen mit Behinderungen im Vergleich zur Gesamtbevölkerung einem erhöhten Risiko von Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch ausgesetzt sind. Dies kann Gewalt zwischen Personen oder strukturelle Gewalt in Institutionen, in denen sie häufig eine untergeordnete Stellung innehaben, sein. Stereotypisierungen, etwa die Infantilisierung von Frauen mit Behinderungen und die Annahme, sie seien nicht fähig eigene Entscheidungen zu treffen, erhöhen das Risiko, Opfer von Gewalt zu werden. Für gehörlose, taubblinde und kognitiv beeinträchtigte Frauen ist das Risiko besonders hoch, da sie häufiger isoliert und abhängig von anderen sind (29–37).

Sexuelle und reproduktive Gesundheit und Rechte einschließlich der Achtung von Wohnung und Familie: Der UN-Ausschuss betont, dass Frauen mit Behinderungen wie alle Frauen das Recht haben, ihre Sexualität einschließlich ihrer sexuellen und reproduktiven Gesundheit selbst zu kontrollieren sowie ohne Zwang und selbstverantwortlich über eine Elternschaft zu entscheiden. Er stellt jedoch fest, dass die Wahlmöglichkeiten insbesondere von Frauen mit psychosozialen oder kognitiven Beeinträchtigungen in der Praxis häufig ignoriert und Entscheidungen oft von Dritten, etwa gesetzlichen Vertretungen, Dienstleistenden und Familienmitgliedern, ersetzend getroffen werden. Einrichtungen der Gesundheitsversorgung einschließlich der gynäkologischen Versorgung seien häufig physisch nicht zugänglich oder ein Transfer zu einem Besuch solcher Einrichtungen nicht verfügbar, unerschwinglich oder nicht zugänglich.

Barrieren in den Köpfen von Mitarbeitenden des Gesundheitswesens und sonstigem Personal erschweren oder verhindern eine angemessene Versorgung. Es mangle an geeigneter Unterstützung und Assistenz zur Elternschaft (38–46, 57).

Diskriminierung in unterschiedlichen

Lebensbereichen: Der UN-Ausschuss stellt darüber hinaus fest, dass Frauen mit Behinderungen auch in anderen Bereichen diskriminiert werden. Dies geschehe häufig – aber nicht nur – in Zusammenhang mit den oben angesprochenen Bereichen. So betont der UN-Ausschuss, dass Frauen mit Behinderungen als Zeuginnen im Justizsystem nicht ernstgenommen werden, etwa als Opfer von Gewalt (Artikel 8 und Artikel 13 der UN-BRK). In Bezug auf die sexuelle und reproduktive Gesundheit und das Recht auf Familie werde Frauen mit Behinderungen häufig die rechtliche Handlungsfähigkeit verweigert und ihnen die Kontrolle über ihr Leben entzogen (Artikel 12 der UN-BRK). Frauen mit kognitiven und psychosozialen Beeinträchtigungen in Heimen und psychiatrischen Einrichtungen seien häufig grausamer, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung ausgesetzt, beispielsweise beim unfreiwilligem Entkleiden durch männliches Pflegepersonal oder bei Zwangsmedikalisierung (Artikel 14, Artikel 15 und Artikel 17 der UN-BRK). Es gebe nicht genügend barrierefreie Unterstützungsdienste und Frauenhäuser, die Frauen mit Behinderungen nach Gewalterfahrungen aufsuchen können. Außerdem sei die Gesundheitsversorgung für Frauen mit Behinderungen im ländlichen und städtischen Raum nicht zugänglich, insbesondere fehle es an barrierefreien gynäkologischen Praxen und Krankenhäusern (Artikel 9 der UN-BRK). Der UN-Ausschuss stellt zudem fest, dass der Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt für Frauen mit Behinderungen erschwert ist, sie weniger verdienen und Diskriminierungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind. Weil sie kaum Chancen hätten, ihr Einkommen selbst zu erwirtschaften, seien sie darüber hinaus besonders armutsgefährdet (Artikel 27 und Artikel 28 der UN-BRK) (47–60).

Aufgaben der Vertragsstaaten

Bei der innerstaatlichen Umsetzung von Artikel 6 der UN-BRK empfiehlt der UN-Ausschuss folgende Schritte (61–63):

Mehrfachdiskriminierung von Frauen mit Behinderungen bekämpfen:

- Aufhebung diskriminierender Gesetze, politischer Konzepte und Praktiken
- Einbeziehung der Rechte von Frauen mit Behinderungen in frauenpolitische und behinderungspolitische Konzepte (das Verfolgen sogenannter „Mainstreaming“-Ansätze)
- Förderung der Partizipation von Frauen mit Behinderungen
- Sammlung und Analyse von Daten zur Lebenssituation von Frauen mit Behinderungen
- gender- und behinderungssensible Ausgestaltung internationaler Zusammenarbeit und der Agenda 2030

Maßnahmen zum Empowerment von Frauen mit Behinderungen ergreifen:

- Verabschiedung positiver Maßnahmen („affirmative action“) zur Förderung von Frauen mit Behinderungen, vor allem im Hinblick auf die angesprochenen Bereiche besonderer Gefährdung
- Unterstützung und Förderung der Gründung von Organisationen und Netzwerken von Frauen mit Behinderungen
- Förderung spezieller Forschung zur Lage von Frauen mit Behinderungen, insbesondere zu Hemmnissen ihrer Entwicklung in allen Bereichen
- Unterstützung und Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit Blick auf die Nichtdiskriminierung und das Empowerment von Frauen mit Behinderungen weltweit

Bedeutung der Allgemeinen Bemerkung für Recht und Politik in Deutschland

Der UN-Ausschuss macht in seiner Allgemeinen Bemerkung deutlich, dass Frauen und Mädchen mit Behinderungen weltweit in vielen Lebensbereichen einem erhöhten Diskriminierungsrisiko ausgesetzt sind. Er unterstreicht die Verpflichtung aller Vertragsstaaten, dem entgegenzuwirken. Zwar nimmt die Allgemeine Bemerkung nicht konkret auf die Situation in Deutschland Bezug, doch kann sie auch für die Umsetzung dieser Verpflichtung in Deutschland als Orientierungshilfe dienen.

Zur Situation von Frauen mit Behinderungen in Deutschland

Im Jahr 2013 lebten in Deutschland 6,43 Millionen Frauen mit Behinderungen, das entspricht 15,6 Prozent der weiblichen Bevölkerung.¹⁰ Der Teilhabebericht der Bundesregierung von 2016 zeigt, dass sie im Verlauf ihres Lebens auf vielfältige Weise diskriminiert werden: Weniger als die Hälfte der Frauen mit Behinderungen in Deutschland sind erwerbstätig, nur etwa ein Drittel können durch ihre Arbeit ein Haupteinkommen erwirtschaften, sie unterliegen einem hohen Armutsrisiko. Etwa drei Viertel aller Frauen mit Behinderungen wünschen sich eigene Kinder, gleichzeitig herrschen viele gesellschaftliche Vorbehalte gegen ihre Elternschaft und es gibt kaum Assistenz und Unterstützungsmöglichkeiten. Kognitiv und psychosozial beeinträchtigte Frauen haben in stationären Wohneinrichtungen große Schwierigkeiten Partnerschaften und ein selbstbestimmtes Sexualeben zu führen. Jährlich werden in Deutschland zwischen 40 und 80 Sterilisationen genehmigt, ohne dass dies nur mit informierter Zustimmung der betroffenen Person geschieht. Frauen mit Behinderungen sind zwei bis dreimal häufiger von Gewalt betroffen als nichtbehinderte Frauen. Frauen mit Behinderungen können Gesundheitsdienstleistungen nur eingeschränkt in Anspruch nehmen, weil Arztpraxen und Krankenhäuser nicht zugänglich sind – dieses Problem tritt in ländlichen Regionen verstärkt auf.¹¹

Ergebnisse der Staatenprüfung 2015

2015 hat der UN-Ausschuss die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland überprüft und dabei einige dieser Probleme angesprochen. In seinen *Abschließenden Bemerkungen*

(„Concluding Observations“) zur Staatenprüfung hat er kritisiert, dass es in Deutschland nur „unge-nügende Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung einer Mehrfachdiskriminierung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen“ gibt. Deshalb hat der UN-Ausschuss empfohlen, Programme „zur Beseitigung von Diskriminierung in allen Lebensbereichen“ durchzuführen und „systematisch Daten und Statistiken über die Situation von Frauen und Mädchen zu erheben“.¹² Außerdem hat er den deutschen Staat aufgefordert, die Rechte von Frauen mit Behinderungen durch gezielte Maßnahmen zu fördern – mit besonderem Augenmerk auf den Gewaltschutz (Ziffer 36)¹³, die Schaffung von Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem ersten Arbeitsmarkt (Ziffer 50a), das Verbot der Sterilisation ohne uneingeschränkte und informierte Einwilligung (Ziffer 38a), die Sicherstellung von angemessener Elternassistenz (Ziffer 44b) und die Stärkung des Diskriminierungsschutzes für Migrantinnen und weibliche Flüchtlinge mit Behinderungen (16b).

Auch der UN-Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (CEDAW) hat Deutschland 2017 aufgefordert, mehr für den Gewaltschutz von Frauen mit Behinderungen zu tun und sich besorgt gezeigt, dass Frauen mit Behinderungen nur eingeschränkten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt haben und unverhältnismäßig stark von Armut bedroht sind.¹⁴

Handlungsnotwendigkeiten

Die Allgemeine Bemerkung Nr. 3 des UN-Ausschusses bietet eine gute Orientierung für ein detaillierteres Verständnis von Artikel 6 der UN-BRK zu Frauen und Mädchen mit Behinderungen.¹⁵ Damit muss sie als Kommentierung und erläuternde Hilfestellung herangezogen werden, wenn es gilt, die UN-BRK in Deutschland in Recht und Politik anzuwenden und umzusetzen: Bestehende Gesetze und politische Konzepte sollten daraufhin überprüft werden, ob sie mit Artikel 6 der UN-BRK in Einklang stehen, und daran ausgerichtet werden. Aktionspläne zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Bund, Ländern und Kommunen sollten daraufhin überprüft werden, ob sie den geschlechtsspezifischen Problemen und Handlungsnotwendigkeiten gerecht werden.

Dies gilt unter anderem, aber nicht ausschließlich, im Hinblick auf die Bereiche besonderer Gefährdung und auf die Abschließenden Bemerkungen zur deutschen Staatenprüfung. Bis zum 24. März 2019 muss Deutschland dem UN-Ausschuss

erneut über die Verwirklichung der Rechte von Menschen mit Behinderungen berichten. Der Schutz von Frauen und Mädchen vor Diskriminierung wird bei der Prüfung sicherlich wieder eine wichtige Rolle spielen.¹⁶

- 1 Vgl. Hermes, Giesela (2015): Mehrdimensionale Diskriminierung. In: Degener, Theresia / Diehl, Elke (Hg.): Handbuch Behindertenrechtskonvention. Bonn: bpb, S. 253–268.
- 2 Empowerment (engl. für Ermächtigung) bezeichnet Maßnahmen, die die Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen erhöhen und es ihnen ermöglichen, ihre Interessen selbst zu vertreten.
- 3 Die Zweigeschlechtlichkeit und die damit einhergehenden Geschlechterrollen werden als gesellschaftliche Konstruktion verstanden. Zu den Problemlagen intersexueller Menschen siehe Deutsches Institut für Menschenrechte (2015): Parallelbericht der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention an den UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, S. 15 f.
- 4 UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2016): General comment No. 3 on women and girls with disabilities. 25 November 2016, UN-Doc. CRPD/C/GC/3.
- 5 Die Stellungnahmen sind verfügbar unter <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GCWomen.aspx> (abgerufen am 24.04.2017).
- 6 <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/behindertenrechtskonvention-crpd/#c1925>. Der englische Originaltext wurde zunächst vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ins Deutsche übersetzt; anschließend wurde dieser Übersetzungsentwurf von der Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte geprüft und einer Veröffentlichung in dieser Form zugestimmt. Generell ist das Ziel dieser Zusammenarbeit zwischen beiden Stellen, eine fachlich richtige deutsche Übersetzung zu erzeugen.
- 7 Durch die Ratifikation einer Menschenrechtskonvention verpflichten sich die Staaten, regelmäßig Berichte über die Umsetzung der Rechte im nationalen Rahmen einzureichen. Die UN-Ausschüsse prüfen diese Berichte im Rahmen eines „konstruktiven Dialogs“ mit Regierungsvertretern und veröffentlichen danach Empfehlungen an die Staaten. Die Prüfung Deutschlands durch den UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen fand 2015 statt, vgl. <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/monitoring-stelle-un-brk/staatenpruefung/> (abgerufen am 29.05.2017).
- 8 Im Folgenden verweisen Ziffern in runden Klammern auf die jeweiligen Absatznummern der Allgemeinen Bemerkung: Nr. 3.
- 9 Aspekte des Geschlechts wurden deshalb im Wortlaut folgender Artikel der Konvention ausdrücklich berücksichtigt: Präambel lit. p), q), s), Artikel 3 lit. g), Artikel 8 Absatz 1 lit. b), Artikel 16 Absatz 1, 2, 4, 5, Artikel 25, Artikel 28 Absatz 2 lit. b).
- 10 Deutsche Bundesregierung (2017): Teilhabebericht der Bundesregierung über die Lebenslagen von Menschen mit Beeinträchtigungen 2016. Unterrichtung an den Deutschen Bundestag, 20.01.2017, BT-Drucksache 18/10940, S. 35. Die Daten stammen aus dem Mikrozensus.
- 11 Ebd., S. 61, 69, 74, 164, 201 f., 204, 312 ff., 399, 401.
- 12 UN, Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2015): Concluding observations on the initial report of Germany. 13 May 2015, UN-Doc.CRPD/C/DEU/CO/1, Ziffer 15 f.
- 13 Siehe auch Schröttle, Monika / Hornberg, Claudia et al. (2013): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland. Ergebnisse der quantitativen Befragung. Endbericht. Studie im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ); Deutsches Institut für Menschenrechte / Beauftragte der Bundesregierung für die Belange behinderter Menschen (2015): Prüfung abgelegt – und nun? Dokumentation der CRPD Follow-up Konferenz am 24. Juni 2015. Berlin, S. 61–65 (Forum 8: Gewaltschutz in Einrichtungen).
- 14 UN, Committee on the Elimination of Discrimination against Women (2017): Concluding observations on the combined seventh and eighth periodic reports of Germany. 3 March 2017, CEDAW/C/DEU/CO/7–8, Ziffer 26c, 35d, 39a.
- 15 Siehe auch Arnade, Sigrid / Häfner, Sabine (2009): Interpretationsstandard über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (CRPD) aus Frauensicht. Arbeits- und Argumentationspapier zur Bedeutung der Frauen- und Genderreferenzen in der Behindertenrechtskonvention. Berlin: Netzwerk Artikel 3.
- 16 Der UN-Ausschuss hat bereits bei der Staatenprüfung 2015 deutlich gemacht, dass er von Deutschland erhebliche Verbesserungen beim Thema Gewaltschutz erwartet (siehe CRPD/C/DEU/CO, Ziffer 36).

Impressum

Information Nr. 10 | Juni 2017 | ISSN 2509-9493 (online)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
 Zimmerstraße 26/27, 10969 Berlin
 Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

© Deutsches Institut für Menschenrechte, 2017

AUTORIN: Dr. Britta Leisering

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.